

Botschaft

zuhanden der

Volksabstimmung

vom 25. Juni 2017

betreffend

**Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen
der Gemeinde St. Moritz und der Stiftung
Engadiner Museum / Fundaziun Museum engiadinais**



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	3
Zusammenfassung für eilige Leser	4
Antrag	6
Leistungsvereinbarung	7
1. Grundlagen, Grundsätze	7
2. Vertragsgegenstand	8
3. Weitere Bestimmungen	9
Entwurf Stiftungsurkunde vom 24.10.2016	11

Kurzfassung für eilige Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bis anhin wurde die Stiftung Engadiner Museum vom Kreis Oberengadin gemäss Gesetz zur Förderung der Kultur im Oberengadin unterstützt. Da der Kreis per Ende 2017 aufgelöst wird und die Region Maloja gemäss ihren Statuten nicht mehr für diese Finanzierung zuständig ist, schlägt die Konferenz der Gemeinden vor, dass alle Gemeinden der Region Maloja (ohne die Gemeinde Bregaglia) die Stiftung Engadiner Museum ab dem 1. Januar 2018 im Verhältnis des regionalen Verteilschlüssels direkt unterstützen und jeweils eine für vier Jahre gültige, gleichlautende Leistungsvereinbarung mit der Stiftung abschliessen. Die Stiftung Engadiner Museum soll jährlich von den Oberengadiner Gemeinden mit einem Betriebskostenbeitrag von insgesamt maximal CHF 250 000.– unterstützt werden.

Gestützt auf die Leistungsvereinbarung verpflichten sich die Stiftung Engadiner Museum und die Gemeinde St. Moritz im Wesentlichen zu folgenden Leistungen:

Leistungspflichten der Stiftung Engadiner Museum:

- Das bestehende Engadiner Museum samt Inventar als bleibendes Denkmal der Volkskunst und -kultur zu erhalten und zu ergänzen sowie den Besuch des Museums zu fördern und dieses während mindestens 250 Tagen im Jahr während mindestens vier Stunden am Tag offen zu halten;
- Mit anderen kulturellen Institutionen im Oberengadin und im Kanton Graubünden, mit den Schulen und Bildungsinstituten und den touristischen Leistungsträgern des Oberengadins zusammenzuarbeiten;
- Das Museum nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und unter Einbezug der Beiträge der Gemeinden für eine ausgeglichene Jahresrechnung zu sorgen.

Leistungspflichten der Gemeinde St. Moritz:

- Basierend auf einem von den beteiligten Gemeinden zu deckenden Betriebskostenbeitrag von CHF 250 000.– pro Jahr trägt sie den Anteil, wel-

cher auf sie gemäss aktuellem Kostenteilschlüssel der Region Maloja ohne die Gemeinde Bregaglia entfällt. Der Anteil für das Jahr 2018 beträgt voraussichtlich rund CHF 92 600.–;

- Sie weist in ihren Publikationen und in ihren Kommunikationskanälen auf das Angebot des Engadiner Museums hin und wirkt auf ihre Schulen ein, damit diese das Museum besuchen.

Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und dauert vier Jahre. Ohne gegenseitige Kündigung mit vorgängiger Frist von sechs Monaten verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um weitere vier Jahre.

Die Genehmigung der vorliegenden Leistungsvereinbarung unterliegt gemäss Gemeindeverfassung der Urnenabstimmung. Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat empfehlen Ihnen, der Leistungsvereinbarung zur Führung des Engadiner Museums in St. Moritz zuzustimmen.

Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 16 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat einstimmig, der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde St. Moritz und der Stiftung Engadiner Museum zur Führung des Engadiner Museums in St. Moritz zuzustimmen.

St. Moritz, 27. April 2017

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Sigi Asprion

Der Gemeindegeschreiber: Ulrich Rechsteiner

Leistungsvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

Politischen Gemeinde St. Moritz

Auftraggeberin

und der

Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engiadinais,

Via dal Bagn 39, 7500 St. Moritz

Beauftragte

betreffend

Führung des Engadiner Museums in St. Moritz

1. Grundlagen, Grundsätze

- 1.1 Die Beauftragte bezweckt, das Engadiner Museum in St. Moritz als bleibendes Denkmal der Volkskunst und Volkskultur zu erhalten und dieses den Besucherinnen und Besuchern anschaulich zu vermitteln.
- 1.2 Seit 1916 kommt der Kreis Oberengadin für den Unterhalt der Liegenschaft und den Betriebsaufwand, soweit dieser nicht durch die Erträge der Beauftragten gedeckt ist, auf. In den vergangenen Jahren wurde das Engadiner Museum umfassend saniert.
Für die Gemeinde St. Moritz liegt der Betrieb des Engadiner Museums im öffentlichen Interesse, weshalb sie die «Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engiadinais» mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung mit dessen Führung beauftragt.

- 1.3 Die vorliegende Leistungsvereinbarung dient der Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der «Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engiadinais» als Beauftragte und der Gemeinde St. Moritz als Auftraggeberin.
- 1.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und zu einem einvernehmlichen Zusammenwirken im Interesse der Beibehaltung und Weiterentwicklung des Engadiner Museums / Museum engiadinais.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Leistungen der Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engiadinais

- 2.1.1 Die Beauftragte verpflichtet sich, das bestehende Museum samt dem Inventar als bleibendes Denkmal der Volkskunst und Volkskultur zu erhalten und zu ergänzen sowie den Besuch des Museums zu fördern und dieses während mindestens 250 Tagen im Jahr während mindestens 4 Stunden offen zu halten.
- 2.1.2 Die Beauftragte verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit den anderen kulturellen Institutionen im Oberengadin und im Kanton Graubünden, mit den Schulen und Bildungsinstituten des Oberengadins und den touristischen Leistungsträgern des Oberengadins.
- 2.1.3 Die Beauftragte legt jeweils innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres der Auftraggeberin einen Tätigkeits- und Finanzbericht vor.
- 2.1.4 Die Beauftragte verpflichtet sich, das Museum nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Unter Einbezug der Beiträge der Gemeinden ist für eine ausgeglichene Jahresrechnung zu sorgen.
- 2.1.5 Die Beauftragte sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz.
- 2.1.6 Die Beauftragte verpflichtet sich, ihre Jahresrechnung durch eine auswärtige Revisionsstelle revidieren zu lassen und deren Bericht der Auftraggeberin offen zu legen.

2.2 Leistungen der Gemeinde

- 2.2.1 Der von den auftraggebenden Gemeinden zu deckende Betriebskostenbeitrag beträgt max. CHF 250 000.– pro Jahr. Die Auftraggeberin trägt von diesem Betrag jenen Anteil, welchen sie gemäss aktuellem Kostenteilschlüssel der Region, ohne Berücksichtigung der Gemeinde Bregaglia (Art. 33 der Statuten der Region Maloja), zu tragen hat. Dieser Betrag ist in zwei Jahresraten, die erste Rate fällig und zahlbar per 1. Januar, die zweite Rate fällig und zahlbar per 1. Juli, an die Beauftragte auszurichten.
- 2.2.2 Die Auftraggeberin weist in ihren Publikationen und in ihren Kommunikationskanälen auf das Angebot des Engadiner Museums hin und wirkt auf ihre Schulen ein, damit diese das Museum besuchen.

2.3 Investitionen, ausserordentliche Aufwendungen

Betreffend die Finanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen und Investitionen (bspw. Ankauf von Ausstellungsobjekten, Investitionen in die Infrastruktur etc.) verständigen sich die Vereinbarungsparteien in einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Streitigkeiten

Ergeben sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung Konflikte, so ist vorerst eine Mediation zwischen den Vertragspartnern durchzuführen.

Verläuft die Mediation erfolglos, steht es jedem Vertragspartner frei, die Streitsache im dafür vorgesehenen Verfahren dem Verwaltungsgesicht des Kantons Graubünden vorzulegen.

3.2 Dauer

Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und dauert vier Jahre. Ohne gegenseitige Kündigung mit einer vorgängigen Frist von sechs Monaten verlängert sich die Dauer der Leistungsvereinbarung stillschweigend um weitere vier Jahre.



ÖFFENTLICHE URKUNDE

Änderung der Stiftungsurkunde der Stiftung

"Engadiner Museum in St. Moritz"

neu

„Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engadinais“

vom 18. Oktober 1918 bzw. vom 15. August 1925

Der unterzeichnete Notar des Kantons Graubünden, ..., hat heute, den um ... Uhr an der Sitzung des Stiftungsrates der Stiftung "Engadiner Museum in St. Moritz" beigewohnt und hält mit öffentlicher Urkunde Folgendes fest:

Anlässlich der Stiftungsratssitzung sind erschienen:

Herr Gian Duri Ratti, geb. ..., verheiratet, von Madulain, wohnhaft in 7523 Madulain,

Präsident des Stiftungsrates

Herr Siegfried Asprion, geb., verheiratet, von Wahlen, wohnhaft in 7500 St. Moritz, Crusch 60,

Vizepräsident des Stiftungsrates

Herr Fritz Hagmann, geb., verheiratet, von Sevelen, wohnhaft in 7504 Pontresina

Frau Angelika Luzi geb. ..., geb. ..., Zivilstand ..., von S-chanf, wohnhaft in 7526 Cinuoschel (S-chanf)

Frau Patrizia Guggenheim geb. ..., geb. ..., Zivilstand ..., von Bregaglia, wohnhaft in 7606 Promontogno (Bregaglia)

1. Präambel

In der Kreisabstimmung vom 12. Juli 1916 wird auf Vorschlag des Kreisrates das Engadiner Museum als Kreisaufgabe übernommen. Seither ist der Kreis für das Museum verantwortlich, d.h. er entlohnt das Personal und kommt für den laufenden Aufwand/Unterhalt der Liegenschaft auf. Im Zuge der Umsetzung der von Souverän des Kantons Graubünden beschlossenen Gebietsreform wird der Kreis Oberengadin auf Ende 2017 aufgelöst. Dieser Wegfall des finanziellen Trägers des Engadiner Museums sowie die generell während den vergangenen knapp 100 Jahren eingetretenen Veränderungen nimmt der Stiftungsrat zum Anlass, die Stiftungsurkunde bzw. die Stiftungsstatuten einer generellen Revision zu unterziehen, wobei der Stiftungszweck im Wesentlichen unverändert übernommen wird.

Der Stiftungsrat erlässt die nachfolgenden Stiftungsstatuten¹.

2. Statuten der

Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engadinais

Art. 1

Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engadinais besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in St. Moritz.

¹ Überall wo die männliche Form gebraucht wird ist auch die weibliche Form gemeint.

Art. 2

Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt, das Engadiner Museum als bleibendes Denkmal rätscher und speziell ladinischer Volkskunst und Volkskultur zu erhalten und diese zu fördern. Die Einzelheiten zur Zweckerreichung können vom Stiftungsrat in einem Reglement geregelt werden.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei kommerzielle Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht neben Warenlager, dem Museumsbestand und der Liegenschaft (vgl. nachfolgende Ziff. 2) welche hier alle unbeachtet sind, aus einem Bankguthaben von CHF ... (per ...) welchem Kreditoren von CHF ... (per ...) gegenüberstehen.
2. Zum Stiftungsvermögen gehört die folgende Liegenschaft:

Im Grundbuch der Gemeinde St. Moritz

Liegenschaft Nr. 272

Plan 13, Manin Suot

Gesamtfläche: 1'462 m²

Engadiner Museum Vers. Nr. 241.215, Via dal Bagn 39

übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, übrige humusierte Fläche

Anmerkungen

1804

Auflagen Natur-, Heimat- und Denkmalschutz

25.05.1973 Beleg 279.87

Vormerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte

Keine

Das Engadiner Museum wird derzeit aufgrund des Beschlusses des Souveräns des Kreises Oberengadin vom 27. November 2011 neu inszeniert und saniert. Das Engadiner Museum geht in jenem Zustand auch wirtschaftlich an die Stiftung über - formell ist es bereits in deren Eigentum - in welchem sich das Gebäude nach Abschluss der Bauarbeiten betreffend Neuinszenierung und Sanierung gemäss Beschluss des Kreises Oberengadin vom 27. November 2011 präsentiert. Dies ohne dass der Kreis oder die Gemeinden für diese Investitionen gegenüber der Stiftung Ansprüche geltend machen könnten. Diese Investitionen werden nicht von der Stiftung aktiviert.

3. Das Stiftungskapital wird insbesondere durch Zuwendungen Dritter (bspw. durch Beiträge der öffentlichen Hand [Bund, Kanton, Gemeinden etc.], Beiträge von Privaten), durch Vermögenserträge und durch Erträge aus dem Betrieb geäufnet. Der Stiftungsrat kann Teile des Inventars veräussern. Der Verkaufserlös kommt der Stiftung zu.
4. Der Museumsbestand wird durch Zukäufe und / oder durch Schenkungen von Objekten, welche für die engadiner Kultur von besonderer Bedeutung sind, erweitert.
5. Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.
6. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und nach Massgabe einer sorgfältigen Vermögensverwaltung zu investieren. Unverhältnismässige Risiken sowie spekulative Anlagen gilt es zu vermeiden.

Art. 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat (Art. 5 - 9)
- Die Revisionsstelle (Art. 10), vorausgesetzt die Aufsichtsbehörde entbindet die Stiftung nicht von der Bestellung einer Revisionsstelle. Auch in diesem Fall bleibt es

dem Stiftungsrat unbenommen, eine Revisionsstelle zu wählen und entsprechend zu beauftragen.

Art. 5

Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus 5-7 Mitgliedern. Die Mehrheit seiner Mitglieder muss im Oberengadin wohnhaft sein. Ein Mitglied wird von der Präsidentenkonferenz der Region Maloja aus deren Mitte, ein Mitglied vom Schweizerischen Heimatschutz, Sektion Südbünden bzw. dessen Nachfolgeorganisation, zur Wahl in den Stiftungsrat vorgeschlagen. Der Stiftungsrat kann die Wahl der vorgeschlagenen Personen nur aus wichtigen Gründen verweigern. Im Weiteren achtet der Stiftungsrat bei der Zusammensetzung seines Gremiums darauf, dass insbesondere Kompetenzen im Bereich der Kultur, der Geschichte und der Unternehmensführung vertreten sind.

Art. 6

Vertretung der Stiftung nach aussen, Organisation

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll, welches auch von einer Person geführt werden kann, die nicht im Stiftungsrat Mitglied ist. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Falle kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Art. 7
Reglemente

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Museumsleitung und deren Aufgaben ein Reglement erlassen.

Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 8
Aufgaben des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung und Verwaltung der Stiftung. Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere die nachstehenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Oberleitung und Verwaltung der Stiftung
- Vertretung der Stiftung nach aussen
- Beschlussfassung über Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie des Stiftungskapitals
- Erlass und Änderung von Reglementen (vgl. Art. 7)
- Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Museumsleitung
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates sowie Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung und damit der Entlohnung aller Mitarbeitenden
- Ausgestaltung des Rechnungswesens und Organisation der Rechnungsführung
- Beschluss über Veräusserung von Teilen des Inventars. Der Verkaufserlös kommt der Stiftung zu
- Beschluss über die Annahme bzw. Verweigerung von Schenkungen

- Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit Dritten, insbesondere mit den Gemeinden.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne delegierbare Befugnisse an eines oder mehrere Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Insbesondere kann der Stiftungsrat eine geschäftsführende Person bezeichnen, die nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss. Die Details werden im Reglement festgelegt.

Art. 9

Wahl, Konstituierung und Ergänzung des Stiftungsrates

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre, wobei diese wieder wählbar sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. Die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrates und die Zeichnungsberechtigung sowie diesbezügliche Änderungen sind jeweils dem Handelsregister zu melden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten. Für das Amt eines Stiftungsrates kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Der Stiftungsrat kann die anfallenden Arbeiten in Bereiche einteilen und diese den einzelnen Stiftungsratsmitgliedern zuteilen.

Art. 10

Revisionsstelle

Vorausgesetzt die Aufsichtsbehörde hat die Stiftung nicht von der Ernennung einer Revisionsstelle entbunden, hat der Stiftungsrat jeweils für 1 Jahr eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich überprüft, zu wählen. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten, gegebenenfalls des Stiftungsreglements und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, so hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Es bleibt dem Stiftungsrat unbenommen, auch dann, wenn die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Ernennung einer Revisionsstelle entbunden hat, eine Revisionsstelle zu wählen. Dieser kommen die in diesem Artikel erwähnten Aufgaben zu.

Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu bezeichnen. Die Bestimmungen von Art. 727 c OR ff. finden analog Anwendung.

Art. 11 **Rechnungsführung**

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember eines Jahres abzuschliessen. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Diese sind der Aufsichtsbehörde zu melden.

Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisions- und Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 12 **Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde beantragen.

Art. 13
Aufhebung der Stiftung

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein allfälliges Restvermögen fällt einer durch den Stiftungsrat zu bestimmenden gemeinnützigen Institution mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck und mit Sitz im Oberengadin zu.

Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 14
Handelsregistereintrag

Die Stiftung wird bzw. bleibt im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

Art. 15
Anwendbares Recht

Sofern die vorliegenden Statuten nichts Abweichendes vorsehen, finden Art. 80 ff ZGB Anwendung. Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Stiftung.

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Ausfertigungen

Diese Urkunde wird 5-fach ausgefertigt, je ein Exemplar für die Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engadinais, für die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden als Stiftungsaufsicht, für das Handelsregister, für das Grundbuchamt Maloja und für den Notar.

3.2 Grundbuchanmeldung

Das Grundbuchamt Oberengadin wird vom Stiftungsrat hiermit beauftragt und ermächtigt, die mit dem Erlass dieser Stiftungsstatuten vorgenommenen Namensänderung im Grundbuch einzutragen.

3.3 Kosten

Die Kosten der vorliegenden Urkunde und die Gebühren des Grundbuchamtes gehen zulasten der Stiftung Engadiner Museum / Fundaziun Museum engadinais.

St. Moritz,

Namens des Stiftungsrates:

.....
Gian Duri Ratti
Präsident

.....
Siegfried Aspiron
Vizepräsident

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Diese Stiftungsurkunde wurde durch den unterzeichneten Notaren den ihm persönlich bekannten Mitgliedern des Stiftungsrates, nämlich Gian Duri Ratti, Präsident des Stiftungsrates, Siegfried Aspiron, Vizepräsident des Stiftungsrates, Fritz Hagmann, Angelika Luzi geb. ..., Patrizia Guggenheim geb. ... vorgelesen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates erklären hierauf die vorliegende Urkunde enthalte die Entschiede des Stiftungsrates. Die Urkunde wird im Beisein von den erwähnten Mitgliedern des Stiftungsrates, nämlich vom Präsidenten des Stiftungsrates, Herrn Duri Ratti sowie vom Vizepräsidenten des Stiftungsrates, Herrn Siegfried Aspiron unterzeichnet.

Die Beurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung im Beisein der erwähnten Mitglieder des Stiftungsrates und des unterzeichneten Notars in der Chesa Ruppanner, Quadratscha 1, 7503 Samedan.

Samedan,

Samedan,

Der Notar:

.....

Thomas Nievergelt

Reg. B / 2016 / Nr.

Gemeindeverwaltung St. Moritz
Via Maistra 12
7500 St. Moritz
www.gemeinde-stmoritz.ch

Gammeter Druck und Verlag AG, St. Moritz